

SATZUNG

über die Erhebung von Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Hörnum (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) und der §§ 1, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.02.2004 folgende Satzung zur Kurabgabe vom 30.03.1995 erlassen:

§1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Hörnum (Sylt) ist als Seebad anerkannt. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) Kurabgaben. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

(4) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 60,0 v.H. durch Kurabgaben und zu 4,5 v.H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

§2

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Dazu zählen auch die Ehegatten und die Kinder der Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden.

§3

Befreiungen

(1) von der Kurabgabe sind freigestellt:

1. Jede dritte und weitere Person einer Familie. Zur Familie gehören die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu 18. Lebensjahres.
2. Reisende, Handelsvertreter in Ausübung Ihres Berufes, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen und ihre Tätigkeit nachweisen können,
3. Ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet beruflich tätig sind und dies der Kurverwaltung durch eine Bescheinigung der Arbeitsstelle oder des Ordnungsamtes nachweisen können,
4. Teilnehmer/innen an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
5. bettlägerige Kranke und Verletzte, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen, bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4 gelten nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes. Die unter Ziffer 3 genannten Personen werden für einen über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt den Einwohnern gleichgestellt.

(3) Personen, die unter die Befreiungen des Absatzes 1 Ziffer 2 und 4 fallen zahlen an Tagen, an denen sie die Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die Tageskurabgabe.

§4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet an den Beherberger zu entrichten.

(2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt und ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

(3) Die Wohnungsgeber/innen oder deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben die eingezogene Kurabgabe binnen 14 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(4) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

§5

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- | | |
|---|--------|
| a) in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober
für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,60 € |
| b) in der Zeit vom 01. November bis 31. März
für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahre | 1,00 € |
| c) in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember
für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie
in Schul- und Berufsausbildung stehen und sich als
mitreisende Familienangehörige im Erhebungsgebiet aufhalten | 0,50 € |

(2) Für einzelreisende Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie sich in Schul- und Berufsausbildung befinden, beträgt die Kurabgabe je Tag.

0,50 €

(3) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe beträgt, und zwar

- | | |
|---|---------|
| a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres
(Gemäß Abs. 1 Buchstabe a) | 72,80 € |
| b) für eine Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstabe c | 14,00 € |

(4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während der gesamten Kurzeit. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

(5) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o.ä. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden.

§6

Ermäßigungen

(1) Schwerbehinderte Personen, die eine Behinderung von 80% MdE und mehr nachweisen zahlen 50% des jeweiligen Abgabensatzes. Das gilt auch für eine Begleitperson des Schwerbehinderten, der nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen ist.

(2) In Zeltlagern und Heimen (Jugendherbergen, Jugenderholungsheimen, Kinderheimen) beträgt die ermäßigte Kurabgabe in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und beauftragte, hier tätige Aufsichtspersonen, Betreuer und Lehrer je Tag

0,50 €

In der übrigen Zeit beträgt die Kurabgabe je Tag

0,30 €

§7

Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe- abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 2,50 € je Kurkarte- auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Kurkarteninhaber/in gegen Rückgabe der Kurkarte auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die Abreise der Kurabgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreskurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber /innen

§8

Einwohnerjahres- und Einwohnerbesucherkarten

(1) An Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten von der Kurverwaltung ausgegeben.

(2) Eltern, Kinder, Schwiegertöchter und -söhne von Personen mit Hauptwohnung im Erhebungsgebiet werden den Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.

(3) Die Gebühr für die Einwohnerjahreskarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres

2,00 €

(4) Nahe Verwandte von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, sind, sofern sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthalts von der Kurabgabepflicht befreit. Als nahe Verwandte gelten: Großeltern, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Schwiegereltern, Schwäger und Schwägerinnen. Auf Antrag wird von der Kurverwaltung für den über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt eine Einwohnerbesucherkarte ausgestellt.

(5) Die Gebühr für die Einwohnerbesucherkarte beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres

8,00 €

§9

Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

1) Personen, die sich vorübergehend in den eigenen Wohneinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, sind verpflichtet, sich und die von ihm/Ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) innerhalb von 24 Stunden bei der Kurverwaltung anzumelden, soweit sie selbst oder diese Personen noch

keine Jahreskurkarte gelöst haben.

(2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen oder der Kurverwaltung auf Anforderung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatsanschriften, Altersangaben, Anreise- und Abreistage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet.

(3) Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabebesatzung in den Wohngelegenheiten für die kurabgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

(3a) Die Beherberger, deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte haben die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen einzuziehen, die die Kurabgabe innerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Frist nicht an der Kurabgabekasse der Kurverwaltung entrichtet haben; sie haben die eingezogene Kurabgabe an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 5 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer kurabgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(5) Die Träger von Heimen (Jugendherbergen, Jugenderholungsheimen, Kinderheimen), deren ortsansässige Bevollmächtigte oder ortsansässige Beauftragte sind verpflichtet, die Kurabgabe für die von ihnen beherbergten Personen, soweit für diese Personen die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung ermäßigte Kurabgabe zu zahlen ist, einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(6) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Einrichtungen oder Bootsliegeplätzen Dritten überlassen.

§ 10

gestrichen

§ 11

Kurkarte

(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld.

(2) Der/die Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte als Zahlungsbeleg. Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie wird mit Ausnahme der Tageskurkarte auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person ausgestellt. Die Kurkarten gelten für die auf ihnen angegebene Dauer. Jahreskurkarten, Einwohnerjahres- und Einwohnerbesucherkarten werden nur mit einem von der/dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben; sie gelten jeweils für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(4) Die kurabgabepflichtigen Personen haben die Kurkarte bei Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter/innen der Kurverwaltung vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(5) Bei Verlust von Kurkarten, mit Ausnahme der Tageskurkarten, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 € je Kurkarte erhoben.

§12

gestrichen

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Kurverwaltung Hörnum (Sylt) sich von den nach § 9 der Satzung Verpflichteten die nach § 9 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. Nr. 3 i.V.m. § 11 Abs 1 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter
- Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen
- Mitteilung der Vorbesitzer
- Liegenschaftskataster
- Mitteilungen der Selbstaussteller von Kurkarten

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs.2 Nr.2?des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber/in, als Eigentümer/in oder Besitzer/in einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 5 dieser Satzung oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder von Bootsliegendeplätzen entgegen § 9 dieser Satzung

- aufgenommene Personen an Werktagen nicht innerhalb von 24 Stunden und an Wochenenden nicht innerhalb von 48 Stunden mit dem von der Kurverwaltung vorgegebenen Meldevordruck bei der Kurverwaltung anmeldet,
- das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht der Kurverwaltung vorlegt,
- die Kurabgabe von den kurabgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an die Kurverwaltung abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§15

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2004 in Kraft.